Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5089

28. 04. 76

Sachgebiet 40

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind
– Adoptionsvermittlungsgesetz – (AdVermiG)
– Drucksache 7/3421 –

A. Problem

Das neue Adoptionsvermittlungsgesetz soll den von der Bundesregierung im Oktober 1974 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Annahme als Kind (Drucksache 7/3061) ergänzen, damit sich die dort vorgeschlagenen Verbesserungen des materiellen Adoptionsrechts voll auswirken können.

Bei der Adoptionsvermittlung steht heute der Gesichtspunkt der Hilfe für Kinder, die ohne Adoption eine lange Zeit oder die ganze Kindheit in Heimen verbringen müßten, im Vordergrund. Es geht vor allem darum, für solche Kinder ein Elternhaus zu finden.

Das geltende Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt aus dem Jahr 1951 kann dieser sozialen Funktion der Adoptionsvermittlung nicht mehr angemessen gerecht werden.

B. Lösung

Durch eine umfassende Neuordnung der organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Zusammenführung von „Kindern ohne Eltern" mit zu ihnen passenden „Eltern ohne Kinder" zur Vorbereitung der Annahme als Kind soll die gesetzliche Grundlage für eine optimale Praxis der Adoptionsvermittlung geschaffen werden. Außerdem soll ermöglicht werden, daß Heimkinder, die für eine Adoption in Betracht kommen, möglichst früh zu Adoptiveltern vermittelt werden können.

einstimmig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Für Länder und Gemeinden können wegen der Einstellung von Fachkräften geringe Kosten entstehen, deren Höhe nicht feststellbar ist. Diese geringfügige Kostenbelastung kann jedoch zum großen Teil wieder ausgeglichen werden durch eine vom Entwurf angestrebte Konzentrierung der Adoptionsvermittlung im Bereich der Jugendämter bei wenigen, gut besetzten Stellen. Außerdem werden sich die Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Heimen und Pflegestellen vermindern, wenn diese Kinder in größerem Umfang als bisher zur Adoption vermittelt werden.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Schroeder (Detmold)

Der Gesetzentwurf wurde am 26. März 1975 von der Bundesregierung eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 164. Sitzung am 17. April 1975 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend sowie an den Rechtsausschuß und den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Der federführende Ausschuß befaßte sich in neun Sitzungen mit dem Gesetzentwurf. Er behandelte die Vorlage abschließend in seiner Sitzung am 1. April 1976. Der Haushaltsausschuß beriet den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 21. Mai 1975 und stimmte ihm zu.

Der Rechtsausschuß gab sein Votum am 31. März 1976 ab, wobei er im wesentlichen die Ergebnisse der Beratung seines Unterausschusses „Familien- und Eherechtsreform" zugrunde legte. Auf die Einzelheiten der Stellungnahme des Rechtsausschusses wird im Zusammenhang mit der Erläuterung der einzelnen Vorschriften einzugehen sein.

Dies gilt auch für eine gutachtliche Stellungnahme des Strafrechtssonderausschusses zu den §§ 4, 4 a, 12 a, um die der Ausschuß gebeten hatte.

In einer nicht öffentlichen Informationssitzung am 1. Oktober 1975 hörte der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit unter Beteiligung des mitberatenden Rechtsausschusses Sachverständige und Auskunftspersonen zum Entwurf insgesamt und zu einer Reihe von Einzelfragen.

Zu Wort kamen Frau Margret vom Busch — Adoptionszentrale des Diakonischen Werks —, Frau Isolde Traub — Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werks —, Direktor Schmitz-Elsen — Hauptvertretung Deutscher Caritasverband e. V. —, Frau Erika Casmir — Adoptionsvermittlungsstelle beim Senator für Familie, Jugend und Sport, Berlin —, Landesoberverwaltungsrat Schnabel — Landesjugendamt, Münster —, Oberverwaltungsdirektor Mösonef — Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge —, Frau Hedi Herrmann — Arbeiter-Wohlfahrt, Bundesverband e. V. — sowie Professor Dr. Helmut Engler, Freiburg, und Professor Dr. med. J. Pechstein, Mainz.

Übereinstimmend wurde von den Sachverständigen die Notwendigkeit einer Neuregelung der Adoptionsvermittlung bestätigt. Die Sachverständigen bejahten die Grundkonzeption des Gesetzentwurfs. Im einzelnen zeigte sich, daß das „Wohl des Kindes" auch bei der Gestaltung der Adoptionsvermittlung im Vordergrund stehen soll, daß allerdings eine gesetzliche Definition des Begriffs „Kindeswohl" weder im Adoptionsgesetz noch im Adoptionsvermittlungsgesetz wegen der zahlreichen unterschiedlichen Fallgestaltungen möglich und im übrigen auch sachlich nicht geboten erscheint.

Die meisten Sachverständigen bezweifelten, daß im Falle der Heim- oder Fremdunterbringung mit einer vorsorglichen Belehrung der Eltern bzw. eines Elternteils über die Möglichkeit, die Einwilligung in die Annahme des Kindes wegen Gleichgültigkeit zu ersetzen, das mit dieser Belehrung angestrebte Ziel zu erreichen sei. Eine gesetzliche Regelung der vorsorglichen Belehrung wurde auch aus verfassungsrechtlichen Gründen als bedenklich angesehen. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß man nach dem Alter des Kindes und den Umständen der Unterbringung differenzieren müsse und im übrigen bei einer Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Gesetz nicht gewährleistet sei, daß die vorsorgliche Belehrung in einer angemessenen Form stattfinde. Mit einer generell vorgeschriebenen obligatorischen Belehrung könne man auch Schaden anrichten. Im Ergebnis sei von einer gesetzlichen Belehrungspflicht abzuraten; es sei vielmehr dabei zu belassen, daß die Frage der künftigen Entwicklung des Kindes, im Einzelfall die Heimeinweisung, mit den Eltern oder mit dem alleinstehenden Elternteil besprochen werde.

Soweit eine vorsorgliche Belehrung von einer Minderheit der Sachverständigen als für die Praxis notwendig bezeichnet wurde, gaben diese Sachverständigen der Hoffnung Ausdruck, daß man die verantwortlichen Stellen so erziehen und beeinflussen könne, daß die Belehrung und Beratung in angemessener Form erfolge. Gleichzeitig müsse jedoch sichergestellt werden, daß mit einer vorsorglichen Belehrung nicht diejenigen Kinder erfaßt würden, bei denen zum Zeitpunkt der Fremdunterbringung feststehe, daß die Eltern oder ein Elternteil nur vorübergehend für eine begrenzte Zeit keine Kontakte zu ihrem Kind pflegen könnten.

Die Gefahr, daß die Adoptionsvermittlung nichtehelicher Kinder durch die Verbesserung der Rechtsstellung des nichtehelichen Vaters im Adoptionsverfahren behindert werden könne, wurde von den Sachverständigen nicht gesehen. Auszugehen sei davon, daß man hier denjenigen Vater im Blick haben müsse, der sich zu seinem Kind bekenne und seine Vaterschaft anerkannt habe. In Weiterentwicklung der Intentionen des Nichtehelichen-Gesetzes aus dem Jahre 1969 sei es nur konsequent, diesem Vater einen Vorrang vor Dritten bei der Adoption des Kindes einzuräumen. Es müsse jedoch in der Praxis sichergestellt werden, daß die Durchführung der Adoptionsvermittlung und der Abschluß der Adoption durch ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren nicht verzögert werden.

Die Mehrheit der Sachverständigen, insbesondere die Sachverständigen aus der Praxis der Adoptionsvermittlung, sprach sich dafür aus, „gelegentliche und unentgeltliche Hinweise auf Adoptionsbewerber oder auf Personen, die ein Kind zur Annahme als Kind freigeben wollen", aus der Definition der Adoptionsvermittlung in § 1 Abs. 1 Satz 2 ersatzlos

zu streichen, um keinen Vorwand für sogenannte Gelegenheits- oder Gefälligkeitsvermittlungen durch Privatpersonen zu geben. Diese Sicherung sei nur durch ein lückenloses Adoptionsvermittlungsmonopol der befugten Jugendämter und Landesjugendämter und der durch Anerkennung berechtigten Stellen freier Träger zu erreichen. Von einigen Sachverständigen wurde im Hinblick auf die Strafbewehrung eine ersatzlose Streichung als zu weitgehend angesehen. Man müsse differenzieren zwischen Fällen des Mißbrauchs und Gelegenheitshinweisen, die nicht strafwürdig erschienen.

Die Bestrebungen des Gesetzentwurfs, die Adoptionsvermittlung im Bereich der Jugendämter und bei den freien Trägern auf wenige, gut besetzte Adoptionsvermittlungsstellen zu konzentrieren, wurden von den Sachverständigen in der Tendenz übereinstimmend begrüßt, ebenso die Regelung des Entwurfs hinsichtlich der personellen Besetzung der Adoptionsvermittlungsstellen mit Fachkräften.

Mit einer Ausnahme sprachen sich die Sachverständigen dafür aus, die Verordnungsermächtigung auf die Regelung der näheren Einzelheiten der Adoptionsberatung (Adoptionshilfe) zu erweitern, und zwar wegen des engen Sachzusammenhangs zwischen der Adoptionsvermittlung und der Adoptionsberatung.

Mit einer Ausnahme wurde die Dreimonatsfrist in § 7 Abs. 1 (§ 8 in der Fassung der Ausschußbeschlüsse) für die Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle in den Fällen, in denen ein Kind nicht innerhalb der Frist vermittelt werden kann, allgemein für sachgerecht und ausreichend gehalten. Unterschiedliche Auffassungen wurden demgegenüber hinsichtlich der Frist von sechs Monaten in § 7 Abs. 2 (§ 8 Abs. 2 in der Fassung der Ausschußbeschlüsse) für die Meldung der Adoptionsbewerber geäußert. Im Hinblick auf die Vielzahl der Bewerber und die dadurch bedingten langen Wartezeiten wurde diese Frist einerseits als zu kurz angesehen. Auch wurde darauf hingewiesen, daß Mehrfachmeldungen vermieden werden müßten. Andererseits wurde betont, daß die Meldung der Adoptionsbewerber nach Ablauf der Sechsmonatsfrist einmal die Möglichkeit eröffne, besonders qualifizierte Adoptionsbewerber zu finden und überregional die Adoptionsvermittlung durchzuführen. Zum anderen werde durch die Meldung auch den abgelehnten Bewerbern die Chance gegeben, daß die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle sich mit ihnen auseinandersetze.

Die in § 17 Abs. 2 des Entwurfs vorgeschlagene Meldepflicht der Säuglings- und Kinderheime wurde im Grundsatz von allen Sachverständigen begrüßt. Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung dieser Meldepflicht wurde im wesentlichen angeregt, die Erstmeldung bereits bei der Heimaufnahme vorzuschreiben, die Meldepflicht zu erweitern, zumindest in dem Umfang, in dem Einrichtungen, die der Unterbringung von Kindern außerhalb des eigenen Elternhauses dienen, der Heimaufsicht unterliegen und die Einbeziehung weiterer Einrichtungen, z. B. von Krankenanstalten zu prüfen (siehe Protokoll der 62. Sitzung, S. 25 unten).

Der Ausschuß bewertete den Gesetzentwurf der Bundesregierung im Grundsatz übereinstimmend positiv. Bei seinen Beratungen berücksichtigte er stets den engen Bezug des Entwurfs zu dem gleichzeitig von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Annahme als Kind — Drucksache 7/3061 —.

Im selben Maße wie bei dem Gesetzentwurf zum materiellen Adoptionsrecht steht bei dem vorliegenden Entwurf das Wohl des Kindes im Vordergrund. Der Begriff „Wohl des Kindes" läßt sich nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses jedoch weder gesetzlich definieren, noch erscheint eine solche Definition tunlich. Der Begriff umfaßt zu viele individuelle Aspekte, jeder Versuch einer Definition in einem Gesetz würde eine einengende Wirkung haben und die Berücksichtigung im Einzelfall wichtiger Kriterien gefährden.

Der Entwurf trägt jedoch in der vom Ausschuß vorgelegten Fassung der Forderung Rechnung, die Vermittlung elternloser oder von ihren Eltern nicht erwünschter Kinder einerseits so reibungslos wie möglich zu gestalten, sie andererseits aber an Voraussetzungen zu binden, die sicherstellen, daß die Kinder ohne Eltern zu ihnen passende Eltern finden. Damit garantiert der Entwurf, daß dem Wohl des Kindes in jeder Hinsicht und soweit wie möglich Rechnung getragen wird.

Zu einzelnen Vorschriften

§ 1

Der Ausschuß übernimmt mit dieser Vorschrift einen im Laufe der Beratungen von der Bundesregierung vorgelegten Formulierungsvorschlag, der die Legaldefinition der Adoptionsvermittlung im Hinblick auf die Neufassung des Vermittlungsverbots in § 4 Abs. 1 und 2 präzisiert. Der Klammerzusatz „Adoptionsbewerber" erscheint zweckmäßig, da dieser Begriff noch in weiteren Vorschriften des Entwurfs verwendet wird. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

§ 1 a

Der Ausschuß begrüßt im Grundsatz die vom Entwurf mit dieser Vorschrift in Verbindung mit den §§ 2 und 3 angestrebte Konzentrierung der Adoptionsvermittlung auf eine gegenüber dem jetzigen Stand geringere Zahl qualifiziert besetzter Adoptionsvermittlungsstellen. Die flexible Regelung des Entwurfs erscheint geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Mit der Formulierung des Satzes 3 in Absatz 1 folgt der Ausschuß einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Die oberste Landesjugendbehörde wird nach Auffassung des Ausschusses bei der Zulassung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen benachbarter Jugendämter die Möglichkeit der Prüfung haben, ob die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle den jeweiligen regionalen Besonderheiten und Bedürfnissen Rechnung trägt.

§ 4

Der Ausschuß übernimmt mit dieser Vorschrift einen von der Bundesregierung im Laufe der Beratungen vorgelegten Formulierungsvorschlag, der vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform sowohl hinsichtlich der Abgrenzung des Verbots insgesamt als auch hinsichtlich der einzelnen unterschiedlichen Fallgestaltungen gebilligt wurde.

Die Fassung des Absatzes 1 ist nach Meinung des Ausschusses klarer als die entsprechende Fassung von § 4 des Entwurfs. Dadurch, daß die Jugendämter und Landesjugendämter sowie die berechtigten Stellen der freien Träger jetzt als Normadressaten ausdrücklich genannt werden, trägt die neue Formulierung zugleich dem vom Bundesrat mit seinem Vorschlag zur Neufassung des Vermittlungsverbots verfolgten Anliegen Rechnung.

Die Ausnahmen vom Vermittlungsverbot in Absatz 2 berücksichtigen das Ergebnis der Sachverständigenanhörung, in der überwiegend angeregt wurde, § 1 Satz 2 des Entwurfs („gelegentlicher und unentgeltlicher Hinweis auf Adoptionsbewerber oder auf Personen, die ein Kind zur Adoption freigeben wollen") ersatzlos zu streichen, weil bei sogenannten Gefälligkeitsvermittlungen das Wohl des Kindes nicht hinreichend gesichert sei.

Im Hinblick auf die gegenüber dem Entwurf wesentlich weitergefaßte Definition der Adoptionsvermittlung in § 1 in der Fassung der Ausschußbeschlüsse in Verbindung mit der entsprechenden Sanktion in § 12 Abs. 1 Nr. 1 hält der Ausschuß die ersatzlose Streichung von § 1 Satz 2 des Entwurfs jedoch für zu weitgehend. In Übereinstimmung mit der Mehrheit der Sachverständigen ist auch der Ausschuß der Auffassung, daß sogenannte Gefälligkeitsvermittlungen durch Privatpersonen nach Möglichkeit verhindert werden sollen. Um einerseits solche unerwünschten Gefälligkeitsvermittlungen auszuschließen, andererseits aber nur diejenigen Fälle vom Vermittlungsverbot auszunehmen, in denen nach Meinung des Ausschusses kein Bedürfnis für ein mit Geldbuße bewehrtes Verbot besteht, hat der Ausschuß sich für eine differenzierte Lösung ausgesprochen.

Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Ausnahmen wurden bewußt eng gefaßt. Absatz 2 Nr. 1 nimmt in Analogie zu § 27 Abs. 2 Nr. 2 JWG bis zum 3. Grade Verwandte oder Verschwägerte des Adoptionsbewerbers oder des Kindes vom Vermittlungsverbot aus. Insoweit war für die Entscheidung des Ausschusses auch der Umstand von Bedeutung, daß nach der Jugendhilfestatistik seit Jahren etwa 25 % aller Adoptionen Verwandtenadoptionen sind, die meist nicht von einer Adoptionsvermittlungsstelle vermittelt werden.

Die Ausnahme in Absatz 2 Nr. 2 hält der Ausschuß für notwendig, um den Fällen gerecht zu werden, in denen z. B. nach plötzlichem Tod der Eltern durch Verkehrsunfall enge Freunde oder Bekannte der Eltern sich darum bemühen, daß die Kinder adoptiert werden. Es wäre nach Auffassung des Ausschusses nicht angemessen, derartige Fälle zum Gegenstand eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes zu machen. Um jedoch zu verhindern, daß die Ausnahme in Absatz 2 Nr. 2 in dem Sinne mißverstanden werden könnte, daß auch Gefälligkeitsvermittlungen außerhalb des engeren Freundes- oder Bekanntenkreises von dieser Bestimmung gedeckt würden, wurde die Ausnahme in Absatz 2 Nr. 2 auf den bloßen Nachweis der Adoptionsgelegenheit und außerdem auf einen Einzelfall beschränkt. Der Empfehlung des mitberatenden Rechtsausschusses, anstelle der Formulierung „in einem Einzelfall" die Formulierung „im Einzelfall" zu übernehmen, vermochte sich der federführende Ausschuß aus den genannten Gründen nicht anzuschließen.

Als weitere Einengung der Ausnahmeregelung in Absatz 2 Nr. 2 wurde darüber hinaus die Verpflichtung vorgesehen, unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 Abs. 1 BGB), eine Adoptionsvermittlungsstelle oder ein Jugendamt über den Nachweis der Adoptionsgelegenheit zu unterrichten, damit das Zusammenführen von Adoptionsbewerbern und Kind nicht ohne rechtzeitige Einschaltung einer Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt. Der Ausschuß hält die Unterrichtungspflicht für zumutbar.

Der von der Bundesregierung im Hinblick auf die Äußerungen aller Fraktionen anläßlich der ersten Lesung unterbreitete Formulierungsvorschlag zu Absatz 3, der die Billigung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform gefunden hat und gegen den auch der mitberatende Rechtsausschuß keine Bedenken erhoben hat, wurde im federführenden Ausschuß einmütig gebilligt.

Den Äußerungen in der ersten Lesung liegt insbesondere ein Bericht der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zugrunde, die am 10. April 1975 unter Bezugnahme auf Berichte in der amerikanischen Presse darauf aufmerksam gemacht hatte, daß schwangere Frauen aus europäischen Ländern, auch aus der Bundesrepublik Deutschland, von Kontaktpersonen amerikanischer Anwälte durch Zahlung der Kosten für die Flugreise in die USA, den Aufenthalt dort und die Entbindung sowie eines Taschengeldes veranlaßt werden, im neunten Schwangerschaftsmonat in die USA zu fliegen um dort zu entbinden und ihr Kind zur Adoption wegzugeben. Die Kinder werden von den Anwälten an Ehepaare vermittelt, die dafür hohe Vermittlungsprovisionen (nach den vorliegenden Berichten bis zu 60 000 Dollar je Kind) bezahlen und denen bei „Nichtgefallen" ein Rückgaberecht an den Vermittler eingeräumt wird, der dann eine erneute Vermittlung versucht (vgl. u. a. AGJ, Berichte und Informationen zu aktuellen Fragen der Jugendhilfe, 2/75 vom 10. April 1975: „Babys zu verkaufen"; „Spiegel" vom 21. April 1975: „Heimlicher Lift"; New York Sunday News vom 13. April 1975: „Ich machte die Probe aufs Exempel: Ich verkaufte und kaufte — beinahe — ein Baby" von Lynne Mc Taggart).

Dem Ausschuß wurde bestätigt, daß die zitierten Presseberichte durch weitere, der Bundesregierung vorliegende Erkenntnisse gestützt werden und daß ein Untersuchungsausschuß des amerikanischen Senats sich ebenfalls bereits mit diesem Problem des sogenannten Kinderhandels befaßt hat.

Mit dem Verbot in Absatz 3 soll der erheblichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden, die nach Auffassung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform und des federführenden Ausschusses darin zu sehen ist, daß weder die Mutter noch die Jugendbehörden in der Bundesrepublik Deutschland in den geschilderten Fällen irgendeine Möglichkeit haben, auf das weitere Schicksal der Kinder Einfluß zu nehmen, weil die Kinder nach den vorliegenden Erkenntnissen sofort nach der Geburt der Mutter weggenommen werden. Den Vermittlern kommt es offenbar in erster Linie auf die Erlangung hoher Provisionen von den adoptionswilligen Ehepaaren und nicht auf die Wahrung des Kindeswohls an. Es besteht vielmehr die Gefahr, daß die Kinder — unter Umständen wiederholt — nach einiger Zeit zurückgegeben werden und dann erneut versucht wird, sie an zahlungskräftige Bewerber zu vermitteln.

Normadressat des Verbots in Absatz 3 ist nicht die Schwangere selbst, sondern jeder Dritte, der schwangere Frauen entweder dazu bestimmt, d. h. veranlaßt, im Ausland zu entbinden und dort das Kind zur Adoption wegzugeben (Absatz 3 Nr. 1) oder der zu einer solchen Weggabe des Kindes Hilfe leistet (Absatz 3 Nr. 2). In beiden Fällen erfaßt das Verbot nur ein gewerbsmäßiges oder geschäftsmäßiges Handeln. Das Mittel zur Veranlassung der Schwangeren oder zur Hilfeleistung bei der Weggabe des Kindes ist jeweils das Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit zur Entbindung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Dem Ausschuß wurde von der Bundesregierung mitgeteilt, daß auch das französische Recht seit dem Jahre 1958 in Artikel 353 — 1 — Code Pénal eine Bestimmung enthält, die in ihrer Zielrichtung mit dem Verbot in § 4 Abs. 3 vergleichbar ist.

§ 4 a

Im Hinblick auf die Forderung des Bundesrates, in das Gesetz ein Verbot der Veröffentlichung privater Adoptionsanzeigen aufzunehmen, hatte die Bundesregierung einen entsprechenden Formulierungsvorschlag unterbreitet; er liegt der vom Ausschuß beschlossenen Fassung zugrunde.

Die Formulierung wurde vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform und vom mitberatenden Rechtsausschuß gebilligt.

Der federführende Ausschuß hält die vom Bundesrat für die Notwendigkeit des Verbots gegebene Begründung für zutreffend. Im Hinblick darauf, daß Adoptionsbewerber oder Adoptivkinder nicht nur durch Zeitungsanzeigen, sondern auch im Rahmen redaktioneller Beiträge gesucht oder angeboten werden können, hielt es der Ausschuß für erforderlich, in Absatz 1 neben den Zeitungsanzeigen auch die Zeitungsberichte als Unterfall der öffentlichen Erklärung ausdrücklich zu nennen.

Diejenigen Zeitungsanzeigen, Zeitungsberichte oder anderen öffentlichen Erklärungen, welche die kumulativen Voraussetzungen in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, sollen vom Verbot nicht erfaßt werden, weil in diesen Fällen sichergestellt ist, daß die Adoptionsvermittlung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt. Außerdem sollen nach Auffassung des Ausschusses durch diese Einschränkungen des Verbots die Initiativen einiger Zeitungen und Zeitschriften, die in letzter Zeit erfolgreich mit Adoptionsvermittlungsstellen und Jugendämtern bei der Suche nach qualifizierten Adoptiveltern für Heim- oder Problemkinder zusammengearbeitet haben (z. B. Aktion „Holt die Kinder aus ihren Heimen" der Zeitschrift „Brigitte" und Suchaktion der Süddeutschen Zeitung) auch künftig fortgeführt werden können. Der Ausschuß erwartet jedoch, daß die Gestaltung von Adoptionsanzeigen oder entsprechender redaktioneller Beiträge mit besonderer Sorgfalt und Zurückhaltung erfolgt, um das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Kinder nicht zu tangieren und ihren weiteren Lebensweg nicht unnötig zu erschweren.

Das Verbot in Absatz 2 soll sogenannte Chiffreanzeigen erfassen, da in diesen Fällen die Kontaktaufnahme zwischen Inserent und Interessent unmittelbar erfolgt und somit die Einschaltung einer Adoptionsvermittlungsstelle nicht gewährleistet ist. Durch den Oberbegriff „Kennzeichen" werden auch Kennbuchstaben sowie Tarn- und Decknamen erfaßt.

§ 5

Der Ausschuß vermochte sich bezüglich der Formulierung in Absatz 1 Satz 2 weder dem Vorschlag des Bundesrates noch dem redaktionell veränderten Vorschlag der Bundesregierung in der Gegenäußerung anzuschließen. Der Ausschuß hat sich vielmehr einmütig für die ursprüngliche Fassung des Entwurfs ausgesprochen, da diese nach Meinung des Ausschusses das Gewollte am besten zum Ausdruck bringt.

Besondere praktische Bedeutung hat nach Auffassung des Ausschusses die Sollvorschrift in Absatz 1 Satz 3. In Übereinstimmung mit der Begründung des Entwurfs sieht der Ausschuß in dieser Bestimmung eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung von Frühadoptionen. In Übereinstimmung mit dem Votum des mitberatenden Rechtsausschusses wurde die Verpflichtung in Satz 3 jedoch bewußt auf die Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern eingeschränkt, um zu verhindern, daß die leiblichen Eltern des Kindes und insbesondere alleinstehende Mütter im Rahmen der vorgeburtlichen Beratung (vgl. § 52 JWG) einseitig in dem Sinne beeinflußt werden, ihr Kind auf jeden Fall zur Adoption freizugeben.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 hat der Ausschuß in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der Mehrheit der Sachverständigen bei der Anhörung um die Regelung der näheren Einzelheiten der Adoptionshilfe erweitert. Wegen des engen Sachzusammenhangs zwischen der Durchführung der sachdienlichen Ermittlungen zur Vorbereitung einer Adoptionsvermittlung und der dazu in der Regel erforderlichen Beratung erschien dies geboten.

§ 7 (§ 8 des Entwurfs)

Der Empfehlung des mitberatenden Rechtsausschusses, keinen Anspruch der Annehmenden, des Kindes und seiner Eltern auf Beratung, sondern lediglich eine entsprechende Verpflichtung der Adoptionsvermittlungsstellen zu begründen, vermochte sich der federführende Ausschuß bei voller Würdigung der Argumente des Rechtsausschusses nicht anzuschließen. Der Ausschuß hielt vielmehr übereinstimmend den von der Bundesregierung vertretenen Standpunkt für zutreffend, daß die im Zusammenhang mit der Vermittlung und der Annahme erforderliche vor- und nachgehende Beratung nur sichergestellt werden kann, wenn den Betroffenen ein Rechtsanspruch auf Beratung eingeräumt wird. Die bloße Verpflichtung der Adoptionsvermittlungsstellen erschien dem Ausschuß insoweit nicht genügend.

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des § 7 Abs. 1 geht auf einen im Laufe der Beratung von der Bundesregierung vorgelegten Formulierungsvorschlag zurück. Die Fassung wurde vom Ausschuß bewußt an die vergleichbaren Vorschriften der §§ 31 Abs. 2, 51, 52 JWG angeglichen, in denen neben der Verpflichtung des Jugendamtes zur Beratung zugleich jeweils auch ein Rechtsanspruch eingeräumt wird. Der Ausschuß wollte also gegenüber der Fassung in § 8 Abs. 1 des Entwurfs durch die neue Formulierung in § 7 Abs. 1 keine inhaltliche Änderung herbeiführen.

Um zu gewährleisten, daß die Beratung nicht „aufgedrängt" wird, sondern nur im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Berater und zu Beratendem erfolgt, soll die Beratung jeweils nur mit Einverständnis der Anspruchsberechtigten vorgenommen werden dürfen.

§ 8

Der Ausschuß hat sich in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß jeweils für die Streichung des Adjektivs „geeigneten" vor dem Wort „Adoptionsbewerbern" in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 ausgesprochen. In Absatz 1 ist die Streichung lediglich redaktioneller Natur. Der Zusatz „geeigneten" bei „Adoptionsbewerbern" erschien entbehrlich, da sich bereits aus § 6 ergibt, daß ein Kind nur zu geeigneten Adoptionsbewerbern in Adoptionspflege gegeben werden darf.

In Absatz 2 bezweckt der Ausschuß durch die Streichung des Adjektivs „geeigneten" jedoch gegenüber der Entwurfsfassung eine sachliche Änderung. Von einigen Sachverständigen wurde bei der Anhörung die Meinung vertreten, es sei sinnvoll, neben den geeigneten Adoptionsbewerbern auch diejenigen Adoptionsbewerber der zentralen Adoptionsstelle zu melden, die von der Adoptionsvermittlungsstelle als für die Annahme nicht geeignet beurteilt wurden, um auch diesen Adoptionsbewerbern die Chance zu geben, daß die zentrale Adoptionsstelle sich mit ihnen befasse. Dies hielt der Ausschuß für überzeugend.

Maßgebend für die Entscheidung des Ausschusses war außerdem noch der Umstand, daß es bisher keine hinreichende rechtliche Grundlage für eine allgemein verbindliche abstrakte Entscheidung über die Eignung oder Nichteignung eines Adoptionsbewerbers gibt. Die Pflegeerlaubnis nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz kann in den Fällen des § 8 Abs. 2 nicht herangezogen werden, weil bei Erteilung der Pflegeerlaubnis, die Eignung der Pflegeeltern nicht abstrakt, sondern jeweils nur für die Inpflegenahme eines bestimmten Kindes festzustellen ist.

Auch auf die in der Praxis eingebürgerte sogenannte vorläufige Pflegeerlaubnis, die im Jugendwohlfahrtsgesetz nicht geregelt ist, kann wegen ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit und ihrer bekanntermaßen meist sehr geringen Aussagekraft nicht zurückgegriffen werden.

Außerdem will der Ausschuß durch die in Absatz 2 letzter Halbsatz eingefügte Einschränkung der Meldepflicht auf Adoptionsbewerber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Adoptionsvermittlungsstelle haben, Mehrfachmeldungen in den relativ häufigen Fällen verhindern, in denen Adoptionsbewerber sich gleichzeitig bei mehreren Adoptionsvermittlungsstellen beworben haben. Insoweit folgt der Ausschuß auch der Anregung von Sachverständigen bei der Anhörung.

Mit Absatz 3 übernimmt der Ausschuß einen Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

§ 12

Die Fassung der Bußgeldvorschrift entspricht einem im Laufe der Ausschußberatungen von der Bundesregierung vorgelegten Formulierungsvorschlag, der sowohl vom Rechtsausschuß als auch vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform gebilligt wurde. Nach Auffassung des Sonderausschusses wiegen die Fälle des Absatzes 2 zwar erheblich schwerer, als die des Absatzes 1. Der Sonderausschuß hat jedoch den Standpunkt vertreten, daß auch die Fälle des Absatzes 2 noch als Ordnungswidrigkeiten einzustufen sind. Allerdings hat sich der Sonderausschuß dafür ausgesprochen, bei den abstrakten Gefährdungshandlungen des Absatzes 2 einen sehr hohen Bußgeldrahmen vorzusehen, um dem Anreiz zur Begehung derartiger Handlungen wirksam begegnen zu können.

Im Hinblick darauf hat der federführende Ausschuß in Absatz 3 hinsichtlich der Höhe der angedrohten Geldbuße zwischen den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 differenziert.

§ 15

Bezüglich der Streichung der Worte „selbständig" und „selbständigen" in Satz 1 übernimmt der Ausschuß einen Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Streichung der Worte „Wahrnehmung der" erfolgte auf Vorschlag der Bundesregierung; sie ist lediglich redaktioneller Natur.

Der mitberatende Rechtsausschuß hatte sich dafür ausgesprochen, in Satz 2 die Voraussetzung eines

„abschließenden Fachgesprächs" ersatzlos zu streichen. Der federführende Ausschuß ist dieser Empfehlung jedoch nicht gefolgt. Nach seiner Auffassung könnte das vom Rechtsausschuß mit der Streichung angestrebte Ziel, das Niveau der Zulassungsvoraussetzungen zu vermindern, gerade nicht erreicht werden, weil bei einer ersatzlosen Streichung die Möglichkeit eröffnet würde, durch landesrechtliche Ausführungsbestimmungen eventuell strengere Anforderungen als die eines abschließenden Fachgesprächs, z. B. ein Examen, vorzusehen. Das soll nach Auffassung des Ausschusses jedoch durch die abschließende Regelung in Satz 2 vermieden werden.

§ 17 Abs. 2 Nr. 1 (§ 78 a JWG)

Grundlage der vom Ausschuß beschlossenen Fassung des neuen § 78 a JWG sind Formulierungsvorschläge der Bundesregierung, die im Laufe der Ausschußberatungen erbeten wurden und die neben dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung zu dieser Bestimmung auch im Laufe der Beratungen an die Bundesregierung aus der Praxis der Landesjugendämter herangetragene Anregungen berücksichtigen. In Übereinstimmung mit der von einigen Sachverständigen vertretenen Meinung hat der Ausschuß die Erstmeldung bereits bei der Aufnahme eines Minderjährigen in der Einrichtung vorgesehen. Dadurch soll verhindert werden, daß Kinder je nach dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme in der Einrichtung unter Umständen bis zur ersten Meldung bereits mehrere Monate dort verbringen. Um bei der Vielzahl der anfallenden Meldungen einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der im Ergebnis zu bloßen Formalmeldungen führen müßte und dem Landesjugendamt die Möglichkeit zur sorgfältigen Prüfung jedes Einzelfalles nehmen würde, hielt der Ausschuß es jedoch für unumgänglich, neben der Erstmeldung bei der Aufnahme für weitere Meldungen nicht einen halbjährlichen, sondern einen jährlichen Turnus festzulegen.

Zur Bezeichnung der meldepflichtigen Einrichtungen wurde § 78 a Abs. 1 Satz 1 JWG in Anlehnung an § 78 JWG umformuliert, weil die im Entwurf gewählte Bezeichnung „Säuglings- oder Kinderheime" den Kreis der meldepflichtigen Einrichtungen nicht mit der notwendigen Bestimmtheit festgelegt hätte.

Adressat der Meldungen ist das Landesjugendamt. Der Ausschuß geht jedoch davon aus, daß die Meldungen in der Praxis unmittelbar der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zugeleitet werden.

Durch die Einfügung der Worte „oder Person" in Absatz 1 sollen auch die Fälle von der Meldepflicht erfaßt werden, in denen nicht ein Jugendamt oder eine sonstige behördliche Stelle die Unterbringung eines Minderjährigen in der Einrichtung veranlaßt, sondern der Sorgeberechtigte oder eine andere Privatperson.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt inhaltlich einen Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung mit redaktionellen Änderungen zugestimmt hat.

§ 17 Abs. 2 Nr. 2

Die von der Bundesregierung im Laufe der Beratung angeregte Bewehrung der Meldepflicht nach § 78 a JWG durch Androhung eines Bußgeldes hält der Ausschuß für sachgerecht und notwendig.

Bonn, den 1. April 1976

Frau Schroeder (Detmold)

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3421 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. die zu dem Entwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 1. April 1976

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	**Frau Schroeder (Detmold)**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind — Adoptionsvermittlungsgesetz — (AdVermiG) — Drucksache 7/3421 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind — Adoptionsvermittlungsgesetz — (AdVermiG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Adoptionsvermittlung

§ 1

Adoptionsvermittlung, Adoptionsvermittlungsstellen

(1) Adoptionsvermittlung ist *die Zusammenführung von Adoptionsbewerbern und Kindern unter achtzehn Jahren zur Vorbereitung* der Annahme als Kind. Adoptionsvermittlung *im Sinne dieses Gesetzes ist nicht der gelegentliche und unentgeltliche Hinweis auf Adoptionsbewerber oder auf Personen, die ein Kind zur Annahme als Kind freigeben wollen.*

(2) Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, das Landesjugendamt nur, wenn es über eine zentrale Adoptionsstelle verfügt. Benachbarte Jugendämter können eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle, Landesjugendämter eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden. *Im Land Berlin* können dem Landesjugendamt die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes übertragen werden.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind — Adoptionsvermittlungsgesetz — (AdVermiG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Adoptionsvermittlung

§ 1

Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlung ist **das Zusammenführen von Kindern unter achtzehn Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel** der Annahme als Kind. Adoptionsvermittlung **ist auch der Nachweis der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen.**

§ 1 a

Adoptionsvermittlungsstellen

(1) Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, das Landesjugendamt nur, wenn es über eine zentrale Adoptionsstelle verfügt. Jugendämter benachbarter **Gemeinden oder Kreise** können, **soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden,** eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle **errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die oberste Landesjugendbehörde.** Landesjugendämter **können** eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden. **In den Ländern** Berlin **und Hamburg** können dem Landesjugendamt die Auf-

Entwurf

(3) Zur Adoptionsvermittlung sind auch die örtlichen und zentralen Stellen des Diakonischen Werks, des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und der diesen Verbänden angeschlossenen Fachverbände sowie sonstiger Organisationen berechtigt, wenn die Stellen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Adoptionsvermittlungsstellen anerkannt worden sind.

(4) Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter arbeiten mit den in Absatz *3* genannten Adoptionsvermittlungsstellen partnerschaftlich zusammen.

§ 2

Vermittlung durch Fachkräfte

Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die dazu auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Die Adoptionsvermittlungsstellen *(§ 1 Abs. 2 und 3)* sind mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft zu besetzen.

§ 3

Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle *(§ 1 Abs. 3)* ist zu erteilen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Stelle die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind.

§ 4

Vermittlungsverbot *für Nichtfachkräfte*

Anderen *Personen als den bei den Adoptionsvermittlungsstellen tätigen Fachkräften* ist die Adoptionsvermittlung untersagt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

gaben der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes übertragen werden.

(2) Zur Adoptionsvermittlung sind auch die örtlichen und zentralen Stellen des Diakonischen Werks, des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und der diesen Verbänden angeschlossenen Fachverbände sowie sonstiger Organisationen berechtigt, wenn die Stellen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Adoptionsvermittlungsstellen anerkannt worden sind.

(3) Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter arbeiten mit den in Absatz **2** genannten Adoptionsvermittlungsstellen partnerschaftlich zusammen.

§ 2

Vermittlung durch Fachkräfte

Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die dazu auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Die Adoptionsvermittlungsstellen **(§ 1 a Abs. 1 und 2)** sind mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft zu besetzen.

§ 3

Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle **(§ 1 a Abs. 2)** ist zu erteilen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Stelle die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.

(2) unverändert

§ 4

Vermittlungsverbot

(1) Die Adoptionsvermittlung ist nur den nach § 1 a Abs. 1 befugten Jugendämtern und Landesjugendämtern und den nach § 1 a Abs. 2 berechtigten Stellen gestattet; anderen ist die Adoptionsvermittlung untersagt.

(2) Das Vermittlungsverbot gilt nicht

1. **für Personen, die mit dem Adoptionsbewerber oder dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;**
2. **für andere Personen, die in einem Einzelfall und unentgeltlich die Gelegenheit nachweisen, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, sofern sie eine Adoptionsvermittlungsstelle oder ein Jugendamt hiervon unverzüglich benachrichtigen.**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Es ist untersagt, Schwangere, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit zur Entbindung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

1. zu bestimmen, dort ihr Kind zur Annahme als Kind wegzugeben,

2. ihnen zu einer solchen Weggabe Hilfe zu leisten.

§ 4 a

Adoptionsanzeigen

(1) Es ist untersagt, Kinder zur Annahme als Kind oder Adoptionsbewerber durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen und Zeitungsberichte, zu suchen oder anzubieten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Erklärung den Hinweis enthält, daß Angebote oder Anfragen an eine durch Angabe der Anschrift bezeichnete Adoptionsvermittlungsstelle oder zentrale Adoptionsstelle (§ 1 a Abs. 1 und 2) zu richten sind und

2. in der Erklärung eine Privatanschrift nicht angegeben wird.

§ 4 bleibt unberührt.

(2) Die Veröffentlichung der in Absatz 1 bezeichneten Erklärung unter Angabe eines Kennzeichens ist untersagt.

Entwurf:

§ 5

Vorbereitung der Vermittlung

(1) Wird der Adoptionsvermittlungsstelle bekannt, daß für ein Kind die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt, so führt sie zur Vorbereitung der Vermittlung unverzüglich die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern, bei dem Kind und seiner Familie durch. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Adoptionsbewerber unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse für die Annahme des Kindes geeignet sind. Mit den Ermittlungen soll schon vor der Geburt des Kindes begonnen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Einwilligung zur Annahme als Kind erteilt wird.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Durchführung der sachdienlichen Ermittlungen *und* die dabei von den Adoptionsvermittlungsstellen zu beachtenden Grundsätze.

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

§ 5

Vorbereitung der Vermittlung

(1) Wird der Adoptionsvermittlungsstelle bekannt, daß für ein Kind die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt, so führt sie zur Vorbereitung der Vermittlung unverzüglich die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern, bei dem Kind und seiner Familie durch. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Adoptionsbewerber unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse für die Annahme des Kindes geeignet sind. Mit den Ermittlungen **bei den Adoptionsbewerbern** soll schon vor der Geburt des Kindes begonnen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Einwilligung zur Annahme als Kind erteilt wird.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über **die** Durchführung der sachdienlichen Ermittlungen **und der Adoptionshilfe (§ 7) sowie** die von den Adoptionsvermittlungsstellen dabei zu beachtenden Grundsätze.

Entwurf

§ 6

Beginn der Adoptionspflege

Das Kind darf erst dann zur Eingewöhnung bei den Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben werden, wenn feststeht, daß die Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes geeignet sind.

§ 7

Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

(1) Die Adoptionsvermittlungsstelle*n haben* die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu unterrichten, wenn ein Kind nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der bei ihm durchgeführten Ermittlungen geeigneten Adoptionsbewerbern mit dem Ziel der Annahme als Kind in Pflege gegeben werden kann. Die Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn bei Fristablauf sichergestellt ist, daß das Kind in Pflege gegeben wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Adoptionsbewerbern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Ermittlungen *kein* Kind vermittelt werden kann *und die* Adoptionsbewerber der Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle zustimmen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 *und des Absatzes 2 ist die Adoptionsvermittlung in Abstimmung zwischen der* Adoptionsvermittlungsstelle und *der* zentralen Adoptionsstelle *des Landesjugendamtes durchzuführen.*

siehe § 8

§ 8

Adoptionshilfe

(1) *Die Annehmenden, das Kind und seine Eltern haben Anspruch auf die im Zusammenhang mit der Vermittlung und der Annahme gebotene eingehende Beratung und Unterstützung durch die Adoptionsvermittlungsstellen,* insbesondere bevor das Kind in Pflege genommen wird und während der Eingewöhnungszeit.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 6

Beginn der Adoptionspflege

Das Kind darf erst dann zur Eingewöhnung bei den Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben werden **(Adoptionspflege)**, wenn feststeht, daß die Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes geeignet sind.

siehe § 8

§ 7

Adoptionshilfe

(1) **Im Zusammenhang mit der Vermittlung und der Annahme hat die Adoptionsvermittlungsstelle jeweils mit Einverständnis die Annehmenden, das Kind und seine Eltern eingehend zu beraten und zu unterstützen,** insbesondere bevor das Kind in Pflege genommen wird und während der Eingewöhnungszeit.

(2) Die Jugendämter haben sicherzustellen, daß die gebotene vor- und nachgehende Beratung und Unterstützung geleistet wird.

siehe § 7

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(2) Die Jugendämter haben sicherzustellen, daß die gebotene vor- und nachgehende Beratung und Unterstützung geleistet wird.	
siehe § 7	**§ 8** **Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes** (1) Die Adoptionsvermittlungsstelle **hat** die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu unterrichten, wenn ein Kind nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der bei ihm durchgeführten Ermittlungen Adoptionsbewerbern mit dem Ziel der Annahme als Kind in Pflege gegeben werden kann. Die Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn bei Fristablauf sichergestellt ist, daß das Kind in **Adoptions**pflege gegeben wird. (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Adoptionsbewerbern **nicht** innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der **bei ihnen durchgeführten** Ermittlungen **ein** Kind vermittelt werden kann, **sofern** die Adoptionsbewerber der Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle zustimmen **und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Adoptionsvermittlungsstelle haben.** (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 **sucht die** Adoptionsvermittlungsstelle **und die** zentrale Adoptionsstelle **nach geeigneten Adoptionsbewerbern. Sie unterrichten sich gegenseitig vom jeweiligen Stand ihrer Bemühungen. In den Fällen des Absatzes 2 ist entsprechend zu verfahren.**
§ 9 **Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes**	§ 9 **Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes**
(1) Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes unterstützt die Adoptionsvermittlungsstellen bei ihrer Arbeit, insbesondere durch fachliche Beratung,	(1) Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes unterstützt die Adoptionsvermittlungsstelle bei ihrer Arbeit, insbesondere durch fachliche Beratung,
1. wenn ein Kind schwer zu vermitteln ist,	1. unverändert
2. wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind oder beide eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder staatenlos *sind,*	2. wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos **ist,**
3. wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat,	3. unverändert
4. in sonstigen schwierigen Einzelfällen.	4. unverändert
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes vom Beginn der Ermittlungen (§ 5 Abs. 1) an durch die Adoptionsvermittlungsstellen zu beteiligen.	(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes vom Beginn der Ermittlungen (§ 5 Abs. 1) an durch die Adoptionsvermittlungsstellen **ihres Bereiches** zu beteiligen.

Entwurf

§ 10

Ermittlungen bei Kindern in Heimen

Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Jugendamtes prüft die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes in Zusammenarbeit mit der für die Heimaufsicht zuständigen Stelle, welche Kinder in den Heimen ihres Bereichs *für eine* Annahme als Kind in Betracht komme*n*. Zu diesem Zweck kann sie die sachdienlichen Ermittlungen und Untersuchungen bei den Heimkindern veranlassen oder durchführen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Bei Kindern aus dem Bereich der zentralen Adoptionsstelle eines anderen Landesjugendamtes ist diese zu unterrichten. § 78 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt gilt entsprechend.

§ 11

Ausstattung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

Die zentrale Adoptionsstelle *des Landesjugendamtes ist so auszustatten, daß sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Ihr* sollen mindestens ein Kinderarzt oder Kinderpsychiater, ein Psychologe mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie und ein Jurist sowie Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung zur Verfügung stehen.

§ 12

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 4 Adoptionsvermittlung *betreibt*.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünftausend* Deutsche Mark geahndet werden.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 10

Ermittlungen bei Kindern in Heimen

Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Jugendamtes prüft die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes in Zusammenarbeit mit der für die Heimaufsicht zuständigen Stelle, **für** welche Kinder in den Heimen ihres Bereiches **die** Annahme als Kind in Betracht kommt. Zu diesem Zweck kann sie die sachdienlichen Ermittlungen und Untersuchungen bei den Heimkindern veranlassen oder durchführen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Bei Kindern aus dem Bereich der zentralen Adoptionsstelle eines anderen Landesjugendamtes ist diese zu unterrichten. § 78 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt gilt entsprechend.

§ 11

Ausstattung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen **der** zentralen Adoptionsstelle mindestens ein Kinderarzt oder Kinderpsychiater, ein Psychologe mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie und ein Jurist sowie Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung zur Verfügung stehen.

§ 12

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 **Abs. 1** Adoptionsvermittlung **ausübt,**
2. **entgegen § 4 a Abs. 1 öffentlich, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichte, Kinder zur Annahme als Kind oder Adoptionsbewerber sucht oder anbietet oder**
3. **entgegen § 4 a Abs. 2 eine dort bezeichnete Erklärung unter Angabe eines Kennzeichens veröffentlicht.**

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. **entgegen § 4 Abs. 1 Adoptionsvermittlung ausübt und dadurch bewirkt, daß das zur Annahme vorgesehene Kind aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, oder**
2. **gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig**
   a) **entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 eine Schwangere zu der Weggabe ihres Kindes bestimmt oder**
   b) **entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 einer Schwangeren zu der Weggabe ihres Kindes Hilfe leistet.**

Entwurf

Zweiter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

Weitergeltung der Berechtigung zur Adoptionsvermittlung

(1) Den in § 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 16. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) bezeichneten Stellen des Diakonischen Werks, des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und der diesen Verbänden angeschlossenen Fachverbände bleibt die Adoptionsvermittlung bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne vorherige Anerkennung *(§ 1 Abs. 3)* gestattet.

(2) Das gleiche gilt für die Fachverbände, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die zuständigen obersten Landesbehörden oder mit deren Ermächtigung durch die Landesjugendämter für geeignet erklärt worden sind.

§ 14

Anzuwendendes Recht

Die weitere Durchführung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Vermittlung richtet sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 15

Übergangsregelung für Nichtfachkräfte

Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung nicht die Voraussetzungen einer Fachkraft (§ 2 Satz 1) erfüllen, aber mindestens drei Jahre selbständig in der Adoptionsvermittlung tätig waren und dadurch besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet erworben haben, können mit der *selbständigen Wahrnehmung der* Adoptionsvermittlung weiter betraut werden. Sie bedürfen hierzu der Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, die verlangen kann, daß ein Fortbildungskurs mit abschließendem Fachgespräch besucht wird. Das Jugendamt ist vor der Zulassung zu hören.

§ 16

Außerkrafttreten von Bundesrecht

Das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1951 (Bundesge-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann **in den Fällen des Absatzes 1** mit einer Geldbuße bis zu **zehntausend** Deutsche Mark, **in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark** geahndet werden.

Zweiter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

Weitergeltung der Berechtigung zur Adoptionsvermittlung

(1) Den in § 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 16. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) bezeichneten Stellen des Diakonischen Werks, des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und der diesen Verbänden angeschlossenen Fachverbände bleibt die Adoptionsvermittlung bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne vorherige Anerkennung **(§ 1 a Abs. 2)** gestattet.

(2) unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

Übergangsregelung für Nichtfachkräfte

Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung nicht die Voraussetzungen einer Fachkraft (§ 2 Satz 1) erfüllen, aber mindestens drei Jahre in der Adoptionsvermittlung tätig waren und dadurch besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet erworben haben, können mit der Adoptionsvermittlung weiter betraut werden. Sie bedürfen hierzu der Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, die verlangen kann, daß ein Fortbildungskurs mit abschließendem Fachgespräch besucht wird. Das Jugendamt ist vor der Zulassung zu hören.

§ 16

unverändert

Entwurf

setzbl. I S. 214) sowie die zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 608) und vom 16. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) treten außer Kraft.

§ 17

Änderungen von Bundesrecht

(1) Das Gesetz über den Wechsel der Zuständigkeiten im Recht des Jugendschutzes und der Adoptionsvermittlung vom 12. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 525) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die Fassung:

   „Gesetz über den Wechsel der Zuständigkeiten im Recht des Jugendschutzes"

2. In § 1 wird Buchstabe d) gestrichen.

(2) Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197), zuletzt geändert durch das Gesetz *zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974* (Bundesgesetzbl. I S. *1713*), wird wie folgt geändert:

Nach § 78 wird folgender § 78 a eingefügt:

„§ 78 a

(1) Der Träger *eines Säuglings- oder Kinderheimes,* in *dem* Minderjährige dauernd ganztägig betreut werden, hat dem Landesjugendamt *halbjährlich die Personalien der im Heim befindlichen* Minderjährigen zu melden mit Geburtsdatum, Angaben über den Aufenthalt in anderen Heimen, Bezeichnung der einweisenden Stelle, Auskunft über die Beziehungen zur eigenen Familie, einer Äußerung darüber, ob der Minderjährige für die Annahme als Kind in Betracht kommt und über etwa bereits laufende Vermittlungsbemühungen.

(2) Das Landesjugendamt kann bestimmen, daß von der wiederholten Meldung desselben Minderjährigen abgesehen werden kann."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 17

Änderungen von Bundesrecht

(1) unverändert

(2) Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl I S. 1197), zuletzt geändert durch das Gesetz **zur Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 18. Dezember 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **3150**) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 78 wird folgender § 78 a eingefügt:

„§ 78 a

(1) Der Träger **einer Einrichtung,** in **der** Minderjährige **unter 16 Jahren ganztägig dauernd** betreut werden **und die der Heimaufsicht nach § 78 unterliegt,** hat dem Landesjugendamt **bei der Aufnahme eines Minderjährigen in der Einrichtung dessen Personalien und außerdem jährlich einmal die Personalien aller in der Einrichtung untergebrachten** Minderjährigen zu melden **jeweils** mit Geburtsdatum, Angaben über den **bisherigen** Aufenthalt, Bezeichnung der einweisenden Stelle **oder Person,** Auskunft über die Beziehungen zur eigenen Familie, einer Äußerung darüber, ob für den Minderjährigen die Annahme als Kind in Betracht kommt und über etwa bereits laufende Vermittlungsbemühungen.

(2) **Das Landesjugendamt kann widerruflich einzelne Einrichtungen, die regelmäßig nur Minderjährige aufnehmen, für welche die Annahme als Kind nicht in Betracht kommt, von der Meldepflicht ausnehmen.** Das Landesjugendamt kann **ferner** bestimmen, daß von der wiederholten Meldung desselben Minderjährigen abgesehen werden kann."

2. In § 88 Abs. 2 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. eine nach § 78 a Abs. 1 erforderliche Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet."

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

§ 17 a

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

Entwurf:

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

§ 18

unverändert

Entwurf:

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1977** in Kraft.